

# OBERLANDESGERICHT NAUMBURG

8. Zivilsenat

Die Geschäftsstelle

8 U 39/20

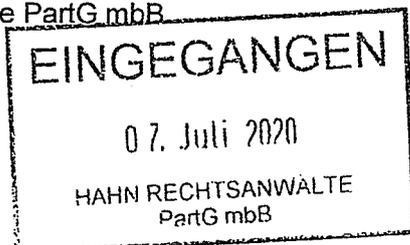
Oberlandesgericht, Postfach 16 55, 06606 Naumburg

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB

Marcusallee 38

28359 Bremen



Rechtsstreit

gegen AUDI AG

Dienstgebäude Domplatz 10, 06618 Naumburg

Nachtbriefkasten Domplatz 10

☎ Vermittlung 0 34 45/28 - 0

☎ Durchwahl 0 34 45/28-22 07

Telefax 0 34 45/28-20 00

Naumburg, 29. Juni 2020

Ihr Zeichen 030545-20/MU

Geschäftsnummer **8 U 39/20**  
Bitte stets angeben!

2. Die Parteien werden auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Erteilung des Hinweises vom 27.05.2020 hat der Senat, der im Rahmen des sog. Dieselskandals bisher lediglich mit Verfahren gegen den VW-Konzern befasst war, welche das Inverkehrbringen des von VW hergestellten Motors EA 189 betrafen, bedauerlicherweise übersehen, dass es vorliegend nicht um den vorgenannten Motor, sondern um den von Audi hergestellten Motor EA 896 Gen2 geht.

Da – anders als hinsichtlich des Motors EA 189 – über unzulässige Abschaltvorrichtungen des Motors EA 896 Gen2 in den Medien nicht bereits im Herbst 2015 berichtet wurde, ist der auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtete Anspruch des Klägers aus § 826 BGB daher auch nicht verjährt.

Vielmehr stellt sich die Sach- und Rechtslage nach nochmaliger Prüfung wie folgt dar:

Wie zwischenzeitlich auch der Bundesgerichtshof entschieden hat, kann derjenige, der einen mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Motor in Verkehr bringt, vom Erwerber eines hiervon betroffenen Fahrzeugs gem. § 826 BGB auf Rückabwicklung des Kaufvertrages in Anspruch genommen werden (BGH, Urt. v. 25.05.2020, VI ZR 252/19).

Ausweislich der Anlagen K 3a, 4, 5, 6 und 21 sind in dem Motor EA 896 Gen2 insgesamt 4 Abschaltvorrichtungen verbaut (Strategien A-D), von denen das KBA zwei, und zwar eine nur im Prüfstand wirksame Aufheizstrategie sowie eine außerhalb des Prüfstandes erfolgende Reduzierung des Wirkungsgrades des SCR-Systems (Strategien A und D), als unzulässig eingestuft und deshalb einen verpflichtenden Rückruf angeordnet hat.

Das diesbezügliche klägerische Vorbringen ist hinreichend substantiiert (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 28.01.2020, VIII ZR 57/19, Rn. 9 ff; OLG Stuttgart, WM 2019, 1704, 1706 f; OLG Köln, Urt. v. 12.03.2020, 3 U 55/19, Rn. 36 ff; LG Heilbronn, Urt. v. 22.05.2018, Ve 6 35/18, Rn. 56, 57; LG Münster, Urt. v. 28.01.2019, 14 O 163/19, Rn. 35; jeweils zitiert nach juris), mit der Folge, dass die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast nunmehr gehalten ist, vorzutragen, dass und warum die technische Funktionsweise der vorgenannten Strategien sich anders darstellt, als vom Kläger behauptet und deshalb keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen vorliegen (vgl. OLG Stuttgart, WM 2019, 1704, 1707; LG Düsseldorf, Urt. v. 31.03.2020, 7 O 67/19, Rn. 35, 40; LG Ingolstadt, Beschl. v. 04.11.2019, 64 O 1551/18, Rn. 36; LG Offenburg, Urt. v. 30.09.2019, 3 O 474/18, Rn. 40). Ein derartiges Vorbringen der Beklagten vermag der Senat bisher nicht zu erkennen, weshalb er vom Vorhandensein unzulässiger Abschaltvorrichtungen ausgeht (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Da die Haftung an das Inverkehrbringen des Motors EA 896 Gen2 anknüpft, ist die Beklagte als Herstellerin des Motors auch passiv legitimiert.

Dem Kläger steht daher gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 45.990,00 €, Zug um Zug gegen Übereignung und Rückgabe des Fahrzeugs, zu, wobei er sich wegen des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots im Wege des Vorteilsausgleichs eine Nutzungsentschädigung nach der Formel  $\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrenere Kilometer} / \text{voraussichtliche Restlaufleistung}$  im Erwerbszeitpunkt anrechnen lassen muss (vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2020, VI ZR 252/19, Rn. 64 ff, 79 ff). Der Senat schätzt die Gesamtaufleistung in ständiger Rechtsprechung auf 250.000 km (so auch OLG Celle, Urt. v. 22.01.2020, 7 U 445/18, Rn. 65; OLG Saarbrücken, Urt. v. 14.02.2020, 2 U 128/19; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. v. 26.11.2019, 9 U 12/19, Rn. 59; OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.11.2019, 13 U 37/19, Rn. 108; Beschl. v. 06.12.2018, 17 U 4/18, unter Verweis auf BGH, Urt. v. 16.09.2009, VIII ZR 243/08, Rn. 14 f).

Alternativ zur Rückabwicklung des Kaufvertrags wird teilweise (ohne Rückgabe des Fahrzeugs und Vorteilsausgleich) ein Schadensersatzanspruch auf Ausgleich des Mangel-Minderwerts zuerkannt, welcher auf 10 % bis 20 % des Kaufpreises geschätzt wird (vgl. hierzu Heese, NJW 2019, 257, 261 unter Verweis auf BGH, Urt. v. 19.05.2006, V ZR 264/05, Rn. 21 ff, zitiert nach juris, sowie LG Bremen, Urt. v. 12.04.2019, 4 O 365/18, Rn. 53 ff; LG Koblenz, Urt. v. 01.02.2019, 15 O 136/18, Rn. 39 ff; siehe auch LG Frankenthal, Urt. v. 15.11.2017, 3 O 119/17, Rn. 31 f; a.A. OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.12.2019, 13 U 670/19; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. v. 29.11.2019, 17 U 77/19, Rn. 34 ff; LG Münster, Urt. v. 13.06.2018, 16 O 389/17, Rn. 32, 25-27; jeweils zitiert nach juris).

Hinsichtlich der vom Kläger des Weiteren geltend gemachten 5.879,94 € dürfte es sich um nicht ersatzfähige Aufwendungen handeln (vgl. Müko-Oetker, BGB, 9. Aufl., § 249, Rn. 47, 48).

Zinsen stehen dem Kläger nicht gem. §§ 849, 246 BGB, sondern gem. §§ 288, 286, 291 BGB erst ab Verzug bzw. Rechtshängigkeit zu (vgl. OLG Celle, Urt. v. 22.01.2020, 7 U 445/18, Rn. 71; KG Berlin, Urt. v. 26.09.2019, Rn. 203 ff; OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.11.2019, 13 U 37/19, Rn. 108 ff; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. v. 31.01.2020, 17 U 95/19, Rn. 45 ff; OLG Stuttgart, Urt. v. 28.11.2019, 14 U 89/19, Rn. 66 ff, Urt. v. 12.12.2019, 13 U 13/19, Rn. 127 ff; a.A. OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.2019, 3 U 819/19, Rn. 124 ff; jeweils zitiert nach juris).

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig, weil im Hinblick auf den letzten Satz des Aufforderungsschreibens vom 25.06.2019 (Anlage K 3b) nicht ersichtlich ist, dass der Kläger zunächst nur einen bedingten Klageauftrag erteilt hat (vgl. KG Berlin, Urt. v. 12.11.2019, 4 U 9/19, Rn. 297, 300, zitiert nach juris).

Im Hinblick auf die Zuvielforderung des Klägers (Abzug einer zu geringen Nutzungsentschädigung, Deliktzinsen, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) besteht kein Anspruch auf Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet (vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2020, VI ZR 252/19, Rn. 85, zitiert nach juris).

Der Antrag auf Feststellung der Ersatzfähigkeit weiterer Schäden scheidet bereits am Vorrang der Leistungsklage (vgl. Schleswig-Holsteinisches OLG, Urt. v. 29.11.2019, 17 U 77/19, Rn. 50; OLG Hamm, Urt. v. 10.12.2019, 13 U 68/18, Rn. 153; Saarländisches OLG, Urt. v. 14.02.2020, 2 U 128/19, Rn. 77; jeweils zitiert nach juris), jedenfalls aber daran, dass nach erfolgter Rückabwicklung kein Schaden mehr eintreten kann.

Vorsorglich wird dem Kläger aufgegeben, den aktuellen Kilometerstand zum Termin mitzuteilen.

Der Vorsitzende des 8. Zivilsenats  
Dr. Otparlik  
VRiOLG

---

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

Sie werden hiermit zu dem vorstehend angegebenen Termin geladen.

Mit freundlichen Grüßen  
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

  
(Wolf, Justizhauptsekretärin)  
Senatsgeschäftsstelle

**Hinweis:**

Es werden verstärkt Eingangskontrollen durchgeführt. Daher bitten wir Sie, sich legitimieren zu können.  
Mit anliegender Parkerlaubnis können Sie kostenlos auf dem Parkplatz „Dom Georgenstraße“ parken.  
Diese bitte ich, sichtbar im Fahrzeug anzubringen.